

**Entwurf Synopse LRV „Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und Übertragung von Schulsozialarbeit“ - Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes  
SGS 640 / GS 34.637**

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002	Entwurf Änderungen Bildungsgesetz (Änderungen kursiv)	Kommentar
I.		
1.1 Allgemeines		
<p><b>§ 9 Unentgeltlichkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:</p> <p>a. der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule und der Sekundarstufe II;</p> <p>b. die Sonderschulung;</p> <p>c. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule.</p> <p><sup>2</sup> Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich:</p> <p>a. die schulpsychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen während der obligatorischen Schulzeit;</p> <p>b. die Berufs- und Studienberatung;</p> <p>c. der Schulsozialdienst ab der Sekundarschule;</p> <p>d. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten.</p>	<p><b>§ 9 Absatz 2 Buchstabe c</b></p> <p>c. der Schulsozialdienst;</p>	<p>Sofern eine Einwohnergemeinde auf der Primarstufe Schulsozialdienst anbietet, soll auch dieser von ihren Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten sowie den Lehrpersonen unentgeltlich in Anspruch genommen werden können.</p>
<p><b>1.2. Trägerschaft der öffentlichen Schulen</b> <b>§ 13 Einwohnergemeinden</b> Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:</p>	<p><b>§ 13 Buchstaben b, c und d</b></p>	



**Entwurf Synopse LRV „Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und Übertragung von Schulsozialarbeit“ - Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes  
SGS 640 / GS 34.637**

<p>Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentliche Musikschule gestellten Anforderungen erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen und Teile seines Bildungsangebots Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Bildungsangebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.</p>	<p>Einwohnergemeinden führen. Sie können Teile ihres Unterrichtsangebots an der Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentliche Musikschule gestellten Anforderungen erfüllen.</p> <p><i><sup>2bis</sup> Die Einwohnergemeinden können ihre Schulsozialdienste dem Kanton oder Privaten übertragen, und der Kanton kann seine Schulsozialdienste Einwohnergemeinden oder Privaten übertragen.</i></p> <p><sup>3</sup> Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Angebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.</p>	<p>Einwohnergemeinden zu führen.</p> <p>Mit Absatz <sup>2bis</sup> wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Einwohnergemeinden den Schulsozialdienst auf der Primarstufe mittels Leistungsvereinbarungen dem Kanton oder an Private übertragen können. Gleichzeitig erhält der Kanton die Möglichkeit, den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II den Einwohnergemeinden und an Private zu übertragen. Die Übertragung hat ebenfalls mittels Leistungsvereinbarung zu erfolgen. Mit der Übertragung können Synergien genutzt werden. Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Schulsozialdienste ist die BKSD zuständig (Absatz 3).</p>
<p><b>2.12 Schuldienste</b></p>		
<p><b>§ 57 Angebot</b> <sup>1</sup> Das Angebot der kantonalen Schuldienste umfasst: a. die schulpsychologische und kinder- und</p>	<p><b>§ 57 Absatz 1<sup>bis</sup></b></p>	

**Entwurf Synopse LRV „Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und Übertragung von Schulsozialarbeit“ - Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes  
SGS 640 / GS 34.637**

<p>jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder;  b. den Schulsozialdienst ab der Sekundarschule;  c. die Berufs- und Studienberatung von Schülerinnen und Schülern und Erwachsenen;  d. die Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;  e. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie ihrer Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><sup>1bis</sup> Die Einwohnergemeinden können auf der Primarstufe einen Schulsozialdienst führen.</p>	<p>Bereits heute betreiben einige Einwohnergemeinden einen Schulsozialdienst auf der Primarstufe. Absatz 1<sup>bis</sup> schafft nun eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Die gewählte Formulierung stellt klar, dass die Führung eines Schulsozialdienstes auf der Primarstufe freiwillig ist.</p>
---	--	--

**II.**  
Keine Fremdänderungen

**III.**  
Keine Fremdaufhebungen

**IV.**  
Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.